

AZ: 2633/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Nachforderungen der Beschwerdegegnerin 1 für Stromlieferungen sowie über Rückforderungsansprüche der Beschwerdeführerin aus den Abrechnungsjahren 2012 bis 2015.

Die Beschwerdeführerin wird seit mehreren Jahren, derzeit im Grundversorgungstarif, von der Beschwerdegegnerin 1 mit Strom beliefert. Die Beschwerdegegnerin 2 ist der örtlich zuständige Netz- und Messstellenbetreiber. Die Beschwerdeführerin wandte sich seit 2012 insbesondere gegen die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin 1 aus den jährlichen Verbrauchsabrechnungen.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Beschwerdegegnerin berechne ihr seit Jahren einen zu hohen Stromverbrauch und verlange zu hohe Entgelte. Die seit Jahren steigenden Nachforderungen müssten darauf beruhen, dass Manipulationen der Beschwerdegegnerin 1 am Stromnetz bzw. fehlerhafte technische Installationen innerhalb des Hauses zu einem erhöhten Stromverbrauch in ihrer Wohnung führten. Sie vermute auch, dass ihre Telefonanlage abgehört werde. In ihrer Wohnung sei ständig ein Pfeiffton zu hören. Mit dem Stromzähler für das Treppenhauslicht sei etwas nicht in Ordnung. Dieser zähle phasenweise rückwärts. Im Übrigen seien im Haus sowohl Wechselstrom als auch Drehstromzähler installiert. Mutmaßlich würde hier der fehlerhaft nicht über den Zähler für das Treppenhauslicht gezahlte Strom auf ihren Wechselstromzähler „gelenkt“. Die Beschwerdegegnerin 1 müsse sich um einen Austausch des defekten Zählers kümmern. Anders als von der Beschwerdegegnerin 1 behauptet, bezahle sie nicht zu geringe Abschläge. Sie sei aufgrund ihrer Reklamationen dazu übergegangen 38,00 EUR monatlich zu bezahlen. Dies sei normal und ausreichend. Wegen ihrer Reklamationen habe die Beschwerdegegnerin 1 sich geweigert, mit ihr einen Sonderkundenvertrag für Erdgaslieferungen abzuschließen. Deshalb sei ihr ein Bonus von 180,00 EUR entgangen.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin 1 wegen zu viel gezahlter Stromkosten sowie als Schadensersatz für den entgangenen Bonus einen Zahlbetrag in Höhe von 760,00 EUR. Weiterhin müsse die Beschwerdegegnerin 1 die Sicherheitslücken in ihrem Unternehmen schließen sowie die Mängel an den Stromzählern im Wohnhaus der Beschwerdeführerin beseitigen.

Die Beschwerdegegnerin 1 weist die Forderungen der Beschwerdeführerin zurück.

Sie ist der Auffassung, ihre Verbrauchsabrechnungen seien korrekt und die jeweiligen Nachforderungen berechtigt gewesen. Der Stromverbrauch der Beschwerdeführerin sei über die Jahre gleichmäßig geblieben. Weil die Beschwerdeführerin seit mehreren Jahren nicht die geforderten, anhand des Verbrauchs ermittelten Abschläge, sondern nur geringere Beträge bezahle, hätten sich aus den jährlichen Verbrauchsabrechnungen Nachforderungen ergeben. Sie habe die sich auf den gleichen Sach-

verhalt beziehenden Reklamationen der Beschwerdeführerin in den Jahren 2012 bis 2017 mit 26 Schreiben beantwortet und der Beschwerdeführerin die Gründe für das Entstehen der Nachforderungen erläutert. Die ihr angebotene Möglichkeit einer Befundprüfung ihres Stromzählers habe die Beschwerdeführerin bisher nicht angenommen. Weil die Beschwerdeführerin auch in der laufenden Abrechnungsperiode geringere Abschläge leiste, als notwendig seien, um den voraussichtlich anfallenden Verbrauch zu bezahlen, werde die nächste Jahresabrechnung aller Voraussicht nach erneut eine Nachforderung ergeben.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, eine Prüfung durch ihren Außendienst habe im März 2016 ergeben, dass der Stromzähler der Beschwerdeführerin geräuschfrei arbeite. Den Ablesezählerständen seit dem Jahr 2012 sei ein durchschnittlicher Verbrauch von ca. 1.990 kWh/Jahr zu entnehmen.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat keinen Rechtsanspruch auf die von ihr geforderten Zahlbeträge oder auf eine Beseitigung von Mängeln am Stromnetz oder der Hausinstallation durch die Beschwerdegegnerin 1.

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für Manipulationen der Beschwerdegegnerin 1 irgendeiner Art an der Kundenanlage in der Wohnung der Beschwerdeführerin oder an den Installationen/Verkabelungen der weiteren Stromzähler im Haus der Beschwerdeführerin vor. Für den Betrieb des Stromnetzes sowie den Messstellenbetrieb ist auch entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin allein die Beschwerdegegnerin 2 verantwortlich, in deren Eigentum die Stromzähler im Haus der Beschwerdeführerin stehen. Auch die Beschwerdegegnerin 2 ist aber für die Höhe des Stromverbrauchs in der Wohnung der Beschwerdeführerin nicht verantwortlich.

Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass – soweit es einen solchen Defekt überhaupt geben sollte – ein Fehler des Stromzählers für den Treppenhausstrom zu einem erhöhten Stromverbrauch in der Wohnung der Beschwerdeführerin führt oder geführt hat. Für die Verkabelung der einzelnen Wohnungen und Stromzähler innerhalb des Hauses ist auch nicht die Beschwerdegegnerin 2, sondern der Eigentümer des Hauses verantwortlich. Die Beschwerdeführerin müsste sich an den Vermieter des Hauses wenden, wenn sie fehlerhafte Verkabelungen innerhalb des Hauses vermutet. Nach dem Sachverhalt haben ihre diesbezüglichen Reklamationen aber auch bereits ergeben, dass keine Fehler innerhalb der Stromversorgung des Hauses ersichtlich sind.

Nach den abgelesenen Zählerständen des Stromzählers der Wohnung verbrauchte die Beschwerdeführerin in den Jahren seit 2012 bis 2016 durchschnittlich 1.990 kWh, wobei der Verbrauch in den letzten Jahren leicht rückläufig war. Dieser Verbrauch ist für einen Ein-Personen-Haushalt plausibel. Die Beschwerdeführerin selbst geht von einem Strombedarf von mindestens 1.500 kWh aus. Der Verbrauch an einer Lieferstelle hängt immer von Art und Umfang der konkreten Nutzung der im jeweiligen Haushalt vorhandenen elektrischen Geräte ab. Die Beschwerdeführerin könnte die Möglichkeit einer Energieberatung nutzen, um herauszufinden, welche Geräte den Stromverbrauch wie beein-

flussen und ob es Einsparpotenziale gibt. Es bleibt der Beschwerdeführerin unbenommen, auf ihr Kostenrisiko eine Befundprüfung des Stromzählers vornehmen zu lassen.

Die Beschwerdeführerin hat auch gegen die Beschwerdegegnerin 1 keinen Anspruch auf einen Forderungsverzicht oder Rückzahlung von Nachforderungsbeträgen aus vergangenen Jahren. Weil die Beschwerdegegnerin 1 in ihren Abrechnungen nur den tatsächlich über den Stromzähler der Beschwerdeführerin gemessenen Stromverbrauch abgerechnet hat, sind die Verbrauchsabrechnungen inhaltlich nicht zu beanstanden. Die Nachforderungen für die Jahre 2012 bis 2016 sind entstanden, weil die Beschwerdeführerin die Abschlagszahlungen nicht vollständig in der von der Beschwerdegegnerin 1 kalkulierten Höhe geleistet hat. Die Beschwerdeführerin ist nicht berechtigt, die Höhe der Abschläge selbst festzulegen oder den Nachforderungen deshalb zu widersprechen, weil Stromkosten entstanden sind, die über den von ihr selbst gewünschten monatlichen Betrag in Höhe von 38,00 EUR hinausgehen.

Zur Begründung wird im Übrigen auf die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 1 im Schlichtungsverfahren sowie die zahlreichen Antwortschreiben der Beschwerdegegnerin 1 aus den Jahren 2012 bis 2017 verwiesen.

Die Beschwerdeführerin kann von der Beschwerdegegnerin 1 schlussendlich keinen Schadensersatz für einen entgangenen Bonus für einen von ihr gewünschten Gassonderlieferungsvertrag verlangen. Im Rahmen der zivilrechtlich verankerten Vertragsfreiheit war die Beschwerdegegnerin 1 berechtigt, einen Vertragsschluss mit der Beschwerdeführerin zu verweigern. Anhaltspunkte für eine gesetzeswidrige Diskriminierung der Beschwerdeführerin sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 für die Jahre 2012 bis 2016 an und gleicht gegebenenfalls noch offene Nachforderungen aus.
2. Unter der Voraussetzung, dass der Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin 1 fortbesteht, bezahlt die Beschwerdeführerin zukünftig an die Beschwerdegegnerin 1 ihrem Stromverbrauch entsprechend die Abschläge in der von der Beschwerdegegnerin 1 kalkulierten Höhe.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 4 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 15. Juni 2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann